

Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss Physik und Photonics der Physikalisch-Astronomischen Fakultät

§ 1 Vorsitz, Stellvertreter

(1) Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Studiendekan.

(2) Der Vorsitzende hat zwei gleichberechtigte Stellvertreter;
einen Stellvertreter mit besonderer Zuständigkeit für die Studiengänge:

- B.Sc. Physik,
- LAG Physik,
- LAR Physik,
- LAG Astronomie

und einen Stellvertreter mit besonderer Zuständigkeit für die Studiengänge:

- M.Sc. Physik,
- M.Sc. Photonics

(3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) Ist der Vorsitzende verhindert, so nimmt die Aufgaben der zuständige Stellvertreter wahr bzw. die zuständigen Stellvertreter.

(5) Die besondere Zuständigkeit eines Stellvertreters ergibt sich aus den ihm zugeordneten Studiengängen.

(6) Die Stellvertreter sind die ersten Ansprechpartner des Vorsitzenden in den ihnen zugeordneten Studiengängen.

§ 2 Sitzungen des Ausschusses

(1) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Eingeladene Gäste sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(1) Der Ausschuss wird von dem Vorsitzenden oder im Vertretungsfall von dem zuständigen Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung soll möglichst frühzeitig erfolgen und die Tagesordnung enthalten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben die Möglichkeit, Tagesordnungspunkte vor dem Sitzungstermin mitzuteilen.

(2) Der Ausschuss ist in angemessener Frist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.

(3) Der Ausschuss soll mindestens einmal im Semester eine Sitzung abhalten. Bei Bedarf sind weitere Sitzungen einzuberufen.

(4) In Abhängigkeit von der Tagesordnung der Sitzung ist die Anwesenheit des bzw. der zuständigen Stellvertreter in der besonderen Zuständigkeit (gemäß § 1 Abs. 2) erforderlich.

(5) Über die Sitzungen des Ausschusses wird eine Niederschrift aufgenommen, welche die Ergebnisse der Beratung festhält.

(6) Der Vorsitzende kann Entscheidungen im Umlaufverfahren herbeiführen.

§ 3 Zuständigkeiten, Delegationen

(1) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die fachliche Zulassung zum Masterstudium Physik; die Zulassung zum Masterstudium Photonics ist an den betreffenden Ausschuss der Abbe-School of Photonics delegiert.

(2) Härtefälle in den Studiengängen sind durch den Ausschuss zu entscheiden.

(3) Der Vorsitzende entscheidet in allen in den Absätzen 1 und 2 bisher nicht genannten Fällen.

(4) Widersprüchen zu Entscheidungen sind generell vom Ausschuss zu behandeln.

(5) Der Vorsitzende des Ausschusses kann in jedem Einzelfall den Ausschuss zur Entscheidungsfindung hinzuziehen.

(6) Der Ausschuss kann jede delegierte Sache an sich ziehen.

§ 4 Berichterstattung an den Rat der Fakultät

(1) Im Namen des Ausschusses berichtet der Vorsitzende gemäß § 7 Abs. 4 der Prüfungsordnungen B.Sc. Physik, M.Sc. Physik und M.Sc. Photonics an den Rat der Fakultät; einzubeziehen sind auch die Lehramtsstudiengänge.

(2) Die Berichterstattung gemäß Absatz 1 kann auch gemeinsam durch die beiden Stellvertreter erfolgen.

(3) Die vom Rat der Fakultät zu den Absätzen 1 bzw. 2 gefassten Beschlüsse sind dem Ausschuss zu unterbreiten.

Jena, den 30. September 2013
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Physik und Photonics
der Physikalisch-Astronomischen Fakultät
Prof. Dr. rer. nat. habil. Gerhard Schäfer